



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 01. KW 2024

vom 03.01.2024

Inhaltsverzeichnis 01. KW

- **Flurbereinungsverfahren Gnaschwitz - Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 18.12.2023**
zur geringfügigen Änderung der Verfahrensgebiete

Beginn öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen

Flurbereinungsverfahren	Gnaschwitz	
Verfahrensnummer	250271	LANDRATSAMT BAUTZEN VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSAMT Flurbereinigungsbehörde
Gemeinde	Doberschau-Gaußig	
Landkreis	Bautzen	
		Geschäftszeichen: 62.4-780.411:250271<8461.27

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom *18.12.2023*

zur geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes

I. Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes

1. Flurbereinigungsgebiet

Das mit Anordnungsbeschluss der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vom 30.05.2011, sowie den Änderungsbeschlüssen Nr. 1 vom 06.11.2013, Nr. 2 vom 04.11.2016, Nr. 3 vom 12.07.2021 und Nr. 4 vom 07.06.2022 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, geringfügig geändert.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden in das Verfahrensgebiet einbezogen:

Gemarkung Gnaschwitz	Flurstücke-Nr.:	756/5, 755/1, 712/17 und 721/1
Gemarkung Drauschkowitz	Flurstücke-Nr.:	244/4 und 244/6

Aus dem Verfahrensgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück ausgeschlossen:

Gemarkung Gnaschwitz	Flurstücks-Nr.:	243/4
----------------------	-----------------	-------

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt 5.371 m² (0,5371 ha) und die Fläche des auszuschließenden Flurstücks 94 m² (0,0094 ha).

Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. **375 ha**.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer am Verfahren Ländliche Neuordnung Gnaschwitz und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 30.05.2011 entstandene **Teilnehmergeinschaft Gnaschwitz** mit Sitz in Kamenz.

Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die festgelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des Änderungsbeschlusses wird in der beteiligten Gemeinde Doberschau-Gaußig nach den Vorschriften über die Bekanntmachung-Satzung öffentlich bekannt gemacht.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, SG Flurneuordnung, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

4.1. Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Gnaschwitz und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Die Beziehung der Flurstücke 756/5, 755/1, 721/1 und 712/17 der Gemarkung Gnaschwitz sowie 244/4 und 244/6 der Gemarkung Drauschkowitz erfolgen zur bodenordnerischen Unterstützung des Grunderwerbes für den Ausbau des Knotenpunktes S119 / S120 / K7253 als Kreisverkehr.

Das Flurstück 243/4 wurde durch Grundstücksteilung aus dem Flurstück 243/1 neu gebildet. Mit der Grundstücksteilung besteht kein bodenordnerischer Bedarf mehr und das Flurstück hat keinerlei Vorteil aus dem Verfahren und kann ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.


Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen erhältlich.

Ende öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen